

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„proud@work“

(ISIN: DE000A2PE1V4; DE000A2PRZX5; DE000A3D7526; DE000A2JF9B6;
DE000A41ZZJ4)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) für das o. g. Sondervermögen.

- Die Abkürzung für „OGAW-Sondervermögen“ lautet künftig im gesamten Dokument „Sondervermögen“. Die Abkürzung für „Allgemeine Anlagebedingungen“ lautet künftig im gesamten Dokument „AAB“.
- In § 3 (Anlagegrenzen) wird Folgendes geändert:
 - Die Nr. 4 wird ergänzt um einen Verweis auf § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 des Investmentsteuergesetzes, wonach bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds (soweit verfügbar) abzustellen ist.
 - Es werden neue Nrn. 5 - 7 eingefügt, in denen sämtliche ESG-Vorgaben für das Sondervermögen dargestellt werden. Dies geschieht im Wesentlichen (i) in Form der Vorgabe, dass mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1 der BAB investiert werden müssen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind, (ii) der Nennung von ESG-Ausschlusskriterien für Investments in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 der BAB sowie (iii) durch Vorgaben dazu, aus welchen Quellen bestimmte Daten zu beziehen sind und welche Kriterien diese im Einzelfall erfüllen müssen.
- In § 5 (Anlagegrenzen) wird Folgendes geändert:
 - Im ersten Absatz der Nr. 1 werden im Rahmen der Auflegung unterschiedlicher Anteilklassen zwei weitere Unterscheidungsmerkmale aufgenommen („Anlegerkreis“ und die „Börsenhandelbarkeit“).
 - Es wird ein neuer dritter Absatz in die Nr. 1 aufgenommen, wonach auch Anteilklassen gebildet werden können, deren Anteile durchgängig während des Handelstages auf mindestens einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 WphG oder innerhalb eines multilateralen Systems im Sinne von § 2 Abs. 21 WphG gehandelt werden (mithin sogenannte „ETF-Anteilklassen“). Diese müssen jeweils den Namenszusatz „UCITS ETF“ tragen.
 - In der Nr. 5 werden die in der Klammer in Satz 2 genannten Ausgestaltungsmerkmale ergänzt um das Merkmal „Börsenhandelbarkeit“.
- In § 8 (Kosten) wird Folgendes geändert:
 - An verschiedenen Stellen werden gleichartige Streichungen vorgenommen („für jede Anteilkasse“ bzw. „je Anteilkasse“). Eine inhaltliche Auswirkung ergibt sich daraus nicht.
 - In lit. A. Nr. 4 wird eine redaktionelle Änderung am Verweis auf lit. A. Nr. 5 vorgenommen (zukünftig lit. n) statt lit. m), wegen einer Verschiebung der Ordnungsfolge innerhalb der Nr. 5 (vgl. auch nachfolgend). Ein inhaltlicher Unterschied ergibt sich daraus nicht.

- Lit. A. Nr. 5 lit. d) wird inhaltlich dahingehend eingeschränkt, dass die Belastung von Kosten betreffend eines dauerhaften Datenträgers nur möglich ist, wenn es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handelt.
- In lit. A. Nr. 5 lit. f) wird bei der Bezugnahme auf das Steuerrecht das Wort „deutschen“ durch „anwendbaren“ ersetzt. Inhaltlich stellt das eine Erweiterung dar.
- Es wird ein neuer lit. k) in lit. A. Nr. 5 aufgenommen, wonach auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen, Aufwendungen darstellen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen. Die weitere Ordnungsfolge verschiebt sich entsprechend.
- Im zukünftigen lit. A. Nr. 5 lit. p) wird eine redaktionelle Anpassung an dem enthaltenen Verweis auf die vorstehenden Ordnungsfolge vorgenommen (zukünftig Nennung von lit. o) statt lit. n)), wegen der vorstehenden Verschiebung innerhalb der Ordnungsfolge von lit. A. Nr. 5. Ein inhaltlicher Unterschied ist damit nicht verbunden.
- Lit. B. Nr. 3 lit. a) wird um folgenden zweiten Absatz ergänzt: „Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.“
- In § 11 (Geschäftsjahr) wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen, ohne dass das einen inhaltlichen Unterschied bedeutet.
- § 12 (Rücknahmbeschränkung) wird – mitsamt der vorstehenden Zwischenüberschrift „RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG“ – ersatzlos gestrichen. Entsprechend entfällt die bisher in den besonderen Anlagebedingungen enthaltene Rücknahmbeschränkung.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB im Auszug nachstehend abgedruckt.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 13.02.2026

Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **proud@work**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend „Sondervermögen“) von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
2. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
3. Derivate gemäß § 9 der AAB,

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
3. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
4. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 2 gehalten werden.
3. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 solcher Unternehmen anlegen, deren Mitarbeiter stolz darauf sind, in dem Unternehmen beschäftigt zu sein. Die Klassifizierung dieser Unternehmen erfolgt durch Gesellschaften, deren Geschäftszweck die Beratung, das Research oder die Bewertung von Arbeitgebern ist.
4. Mehr als 50 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (<**Aktienfonds**>). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite

entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

5. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1 investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet gelten die Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, die ein Mindest-ESG-Rating von Prime-1 aufweisen.

Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

6. Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1 von Unternehmen investieren, die

- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- mehr als 5% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstößen;
- mehr als 5% ihres Umsatzes mit hydraulischem Fracking generieren;
- mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Ölsanden generieren;
- mehr als 5% ihres Umsatzes mit Dienstleistungen im Bereich von Ölsanden generieren;
- mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Förderung von Uran generieren;
- mehr als 5% ihres Umsatzes mit Dienstleistungen im Bereich atomarer Stromerzeugung generieren;
- mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen generieren.

Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

7. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden dadurch sichergestellt, dass keine Vermögensgegenstände von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstößen. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

§ 4 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Erfolgsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Anlegerkreises, der Börsenhandelbarkeit oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilkasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **proud@work SBA** („Anteilkasse SBA“).

Für das Sondervermögen können zudem Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der AAB gebildet werden, deren Anteile durchgängig während des Handelstages auf mindestens einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder innerhalb eines multilateralen Systems im Sinne des § 2 Absatz 21 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden (ETF-Anteilklassen“). Diese Anteilklassen müssen den Namenszusatz „UCITS ETF“ tragen.

Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilkasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden

Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Erfolgsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis, Börsenhandelbarkeit oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilkasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilkasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilkasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilkasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilkasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilkasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmearabschlag wird nicht erhoben.

§ 8 Kosten

Eine Anteilkasse des Sondervermögens kann entweder die unter (A.) oder (B.) genannte Kostenstruktur aufweisen. Eine Kombination aus den genannten Kostenstrukturen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

A.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,45 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilkasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätstsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird,

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. n)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,90 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird;
- o) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenen Aufwendungen.

B.

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen die jährliche erfolgsabhängige Vergütung gemäß Absatz 3 als Pauschalgebühr. Weitere Vergütungen und Kosten fallen nicht an.

2. Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (insbesondere aber nicht abschließend Fondsmanagement, Portfoliomangement, Risikomanagement, Buchhaltung sowie administrative Tätigkeiten);
- b) Vergütungen, die für Markttrisko- und Liquiditätsmessung sowie für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen und das Rating von Vermögensgegenständen anfallen;
- c) Vergütung der Verwahrstelle;
- d) Transaktionskosten;
- e) Insbesondere aber nicht abschließend nachfolgende Aufwendungen:
 - aa) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - bb) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - ee) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - hh) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - ii) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - jj) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - kk) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt;
 - ll) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- mm) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- nn) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben d) bis e)mm) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenen Aufwendungen

3. Die erfolgsabhängige Vergütung berechnet sich wie folgt:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 50 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3 % übersteigt („Hurdle Rate“); jedoch insgesamt höchstens bis zu 50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

a) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 31. Januar, der der Auflegung folgt.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

b) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

c) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine Erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung

des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.